

SATZUNG

pART 96 e.V. Künstlergemeinschaft Münster

– Kultur- und Kunstleraustausch mit den Partnerstädten von Münster,
internationaler Kunstleraustausch –

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: pART 96 e.V. Künstlergemeinschaft Münster – Kultur- und Kunstleraustausch mit den Partnerstädten von Münster Internationaler Kunstleraustausch –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48147 Münster, Vinzenzweg 21.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Förderung der Kunst von Jugendlichen und Erwachsenen sowie den Kultur-, und internationalen Kunstleraustausch.
2. Die Betreuung und Förderung von Künstlern, die im Rahmen von pART 96 e.V. künstlerisch tätig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss in Schriftform bei dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4

Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedbeiträgen und Spenden zusammen. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt gegenwärtig für natürliche und juristische Personen 96,00 Euro. Jahresbeiträge sind zum 1. Januar, spätestens zum 1. März fällig. Spenden können jederzeit eingezahlt werden.
2. Zur Verwirklichung der Ziele ist der Verein auch auf über den offiziellen Mitgliedsbeitrag hinausgehende Geld- und Sachspenden angewiesen.

§ 5

Organe

1. die Organe des Vereins sind:
 - 1) Die Mitgliederversammlung
 - 2) Der Vorstand

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresprogramm des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorschläge der Mittelverwendung
 - d) Jahresabschluss
 - e) Jahresbericht

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, und der/dem Kassierer-(in). Der Vorstand kann einen Schriftführer und Beisitzer ernennen und hinzuziehen, diese können je nach Notwendigkeit das Stimmrecht erhalten.
4. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode des Gesamtvorstandes.
5. Für die Beschlussfassung bezüglich der Wahl des Vorstandes gilt bei Stimmgleichheit folgendes: Es ist dann ein 2. Wahlgang durchzuführen. Endet auch dieser mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für:
 - a) Satzungsänderung und den Beschluss für die Auflösung des Vereins;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
 - c) Wahlen des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder schriftlich die Einberufung fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert, oder ergänzt werden.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Mangels Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordert eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm das Protokoll in Abschrift übersandt.

§ 8

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für jeweils 2 Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und der Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den Vorstand ferner dahin zu überwachen, dass die Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Münster, die es zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere bei der Förderung der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

Anschrift:
Stadt Münster
Stadtverwaltung – International
Büro für Städtepartnerschaften
48127 Münster

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

Münster-Albachten, den 3. Juli 1996

Münster-Albachten, den 1. Januar 2010

Münster-Innenstadt, den 26. April 2012

Münster, den 23. Februar 2016

Münster, den 26. März 2023